

Die Staatsregierungen

- a) des Fürstentums Neuß jüngerer Linie,
- b) des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- c) des Herzogtums Sachsen-Meiningen,
- d) des Herzogtums Sachsen-Altenburg,
- e) der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha,
- f) des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen,
- g) des Fürstentums Neuß älterer Linie,

haben durch die hierzu bestellten Bevollmächtigten, nämlich:

für das Fürstentum Neuß jüngerer Linie

den Fürstlichen Geheimen Staatsrat Graefel,

für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

den Großherzoglich Sächsischen Regierungsrat Guyet,

für das Herzogtum Sachsen-Meiningen

den Herzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrat Trinks,

für das Herzogtum Sachsen-Altenburg

den Herzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrat Weier,

für die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha

den Herzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrat Muther,

für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

den Fürstlichen Geheimen Regierungsrat Dr. Reischauer,

für das Fürstentum Neuß älterer Linie

den Fürstlichen Geheimen Rat Dr. Hanitsch,

zu dem Staatsvertrage vom 28. Oktober 1876 über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten nachstehenden

Zusatzvertrag

unter Vorbehalt allseitiger Ratifikation vereinbart:

I.

Die in Artikel 3 des Staatsvertrags vom 28. Oktober 1876 bezeichnete gemeinschaftliche Strafanstalt Hassenberg wird mit dem 1. April 1911 geschlossen.

II.

An Stelle der Artikel 2 bis 6 des Staatsvertrags vom 28. Oktober 1876 treten folgende Bestimmungen:

Zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen an Männern dienen die Strafanstalten Gräfentonna und Untermahfeld.